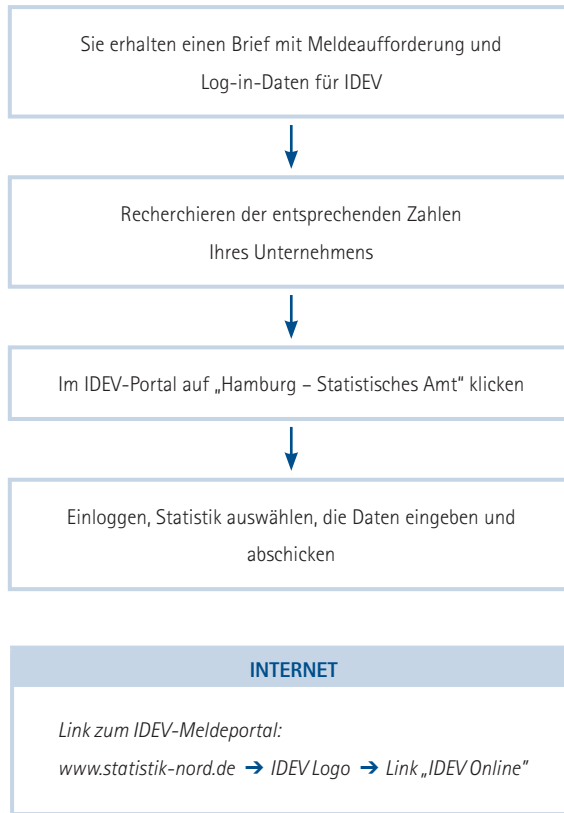




Ihre Pflichten

- Wenn Sie vom Statistikamt Nord oder Statistischem Bundesamt angeschrieben werden und es sich um eine Statistik mit Auskunftspflicht handelt, sind Sie gesetzlich zur Meldung verpflichtet.
- Meldung online über das IDEV-Internetportal

HINWEIS

Bei Versäumnis der Meldefrist droht Ihnen ein Zwangsgeld.

Wer bei Fragen hilft

Werden Sie von den statistischen Ämtern angeschrieben, erhalten Sie auch die entsprechenden Telefonnummern und Ansprechpartner in dem Anschreiben. Bei allen weiteren Fragen:

Statistikamt Nord
Informationsdienst
Tel.: 040 42831-1766
E-Mail: info@statistik-nord.de

INFORMATIONEN

Qualitätsberichte zu vielen amtlichen Statistiken finden Sie hier:
www.destatis.de → „Publikationen“ → „Qualitätsberichte“

Hier enthalten sind u. a. Informationen zu folgenden Themen:

- Rechtsgrundlagen
- Datenschutzrichtlinien
- Inhalte der Statistik
- Nutzerbedarf
- Vorgehensweise bei der Datenerhebung
- Art der Verbreitung der Statistik

Kontakt

Bei statistischen Fragen, die nicht die statistischen Ämter betreffen:

Handelskammer Hamburg
 Adolphsplatz 1 | 20457 Hamburg
 Telefon 040 36138-138
service@hk24.de | www.hk24.de

Bearbeitung: Pascal Hargens, Dr. Torsten König (Geschäftsbereich Konjunktur und Statistik) in Zusammenarbeit mit dem Statistikamt Nord
 Stand: Oktober 2016



INFORMATIONEN

AMTLICHE STATISTIK

Nutzen und Pflichten aus Unternehmensicht



Sie fragen sich

- Welchen Nutzen habe ich von amtlichen Statistiken?
- Wer muss zu amtlichen Statistiken melden?
- Wie melde ich zu amtlichen Statistiken?
- Was sind meine Pflichten?
- Wer kann mir bei Fragen bezüglich amtlicher Statistik helfen?

Antworten finden Sie hier...

Ihr Nutzen von amtlicher Statistik

- gezielte Marktforschung und -analysen
- Unterstützung bei Ihren Investitions- und Standortentscheidungen
- Beurteilung von Exportchancen
- Einschätzung von Arbeitskosten
- Vergleich Ihrer Produktivität mit anderen Unternehmen
- Datenerhebungen verhindern volkswirtschaftlich bedingte Unsicherheiten, die sich auch negativ auf Ihre Kreditfinanzierung auswirken können.

INFORMATIONEN

Ähnlichen Nutzen liefern übrigens auch Statistiken der
Handelskammer Hamburg:
www.hk24.de/konjunktur
www.hk24.de/statistik
www.hk24.de/berufsbildungsstatistik
www.fkm-hamburg.de
(Handelskammer-Fachkräftemonitor Hamburg)

Wer melden muss

- jeder, der gesetzlich zur Meldung verpflichtet ist
- Entscheidend sind Meldekriterien, die sich entsprechend der Branche unterscheiden (Stichproben, Vollerhebungen, Schwellenwerte bei Umsatz oder Anzahl der Angestellten).

Amtliche Statistiken der unterschiedlichen Branchen werden über sogenannte EVAS-Nummern unterschieden (Einheitliches Verzeichnis aller Statistiken des Bundes und der Länder):

Branche (Beispiele)	EVAS-Bereich
Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau, Gewinnung von Steinen und Erden	42
Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen	43
Baugewerbe	44
Handel (inklusive Instandhaltung und Reparatur von Kfz), Gastgewerbe, Tourismus	45
Transport und Verkehr	46
Finanz- und andere Dienstleistungen	47
Außenhandel	51
Handwerk und handwerksähnliches Gewerbe	53

INTERNET

Die EVAS-Nummer für die jeweiligen Statistiken finden Sie unter: www.statistik-portal.de/EVAS.pdf

- Wer melden muss, ist der jeweiligen Unterrichtung nach § 17 des Bundesstatistikgesetzes zu entnehmen.

→ Diese Informationen bekommen Sie mit dem ersten Anschreiben vom jeweiligen Statistikamt. Sie sind auch einsehbar im Meldeportal IDEV (Internet Datenerhebung im Verbund) in der jeweiligen Branche unter „rechtliche Grundlagen“.

- Es gilt der Grundsatz:
Keine Statistik ohne Gesetz!
(Werden Sie vom Statistikamt kontaktiert, findet dies immer auf gesetzlicher Grundlage statt, und die Erhebung unterliegt der Geheimhaltung.)
- → **Datenschutz:** Wer für amtliche Statistiken Auskünfte erteilt, kann sicher sein, dass seine persönlichen Angaben grundsätzlich geheim gehalten und nur für gesetzlich bestimmte Zwecke verwendet werden.
- Bei freiwilligen Meldungen (nach § 7 Bundesstatistikgesetz) können Sie selbst entscheiden, ob Sie melden.

Wie man meldet

- Nach Bundesstatistikgesetz § 11a findet die Übertragung ausschließlich elektronisch statt (nur in besonderen Ausnahmen per Post).
- Alle Informationen zum Meldeablauf sind auch dem Brief mit Zugangscode beigelegt.
- Der Datenübertragungsweg ist sicher (IDEV unterliegt den Sicherheitsstandards des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik).